

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p>Gemeinde Stadt Memmingen / Stadtplanungsamt, Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen Tel.: 08331 / 850 - 519 Fax: 08331 / 850 - 804</p>
	<p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan 102 für das Gebiet „Allgäuer Straße West“ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan</p>
	<p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p>
	<p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 01. August 2025 (§ 4 BauGB)</p>

2. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

	<p>Gesundheitsamt Memmingen</p> <p>Tel. 08331 850 2300</p>
2.1	<p><input type="checkbox"/> Keine Anregung</p>
2.2	<p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>
2.3	<p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p>

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wir empfehlen, wie in der Planzeichnung bereits erwähnt, eine Baubegleitung bei Erdarbeiten v.a. im Bereich des verunreinigten Gehweges. Im Hinblick auf die geplante Umnutzung (Nutzungsszenarien Wohngebiete und Kinderspielflächen) sollte darauf geachtet werden, dass das mit MKW belastete Kiesmaterial aus den tieferen Bodenhorizonten zukünftig nicht an die Oberfläche verlagert wird bzw. dort verbleibt. Belastetes Bodenmaterial muss, ggf. nach Haufwerkbeobachtung gemäß LAGA PN98, fachgerecht entsorgt werden. Sollten sich im Rahmen der Baumaßnahmen entsprechende Verdachtsmomente auf Verunreinigungen des Oberbodens ergeben, müsste auf allen zukünftig verbleibenden Freiflächen eine orientierende Untersuchung gemäß BBodSchV im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) durchgeführt werden und je nach planungsrechtlich zulässigem Nutzungsszenario im Oberboden, der auf den jeweiligen Flurstücken verbleibt, die entsprechenden Prüfwerte eingehalten werden. Wenn bei der Neugestaltung der Geländeoberfläche auf allen verbleibenden unversiegelten Freiflächen, insbesondere in den sensiblen Bereichen (u. a. Kindertagesstätte, Kinderspielflächen) eine Oberbodenabdeckung mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial (Fremdmaterial, sog. Liefermaterial), das die Vorsorgewerte gemäß BBodSchV Anlage 1 Tabelle 1 und 2 einhält, in der dem sensibelsten planungsrechtlich zulässigen Nutzungsszenario entsprechenden Schichtdicke (mindestens 30 cm für Wohngebiete und Kinderspielflächen, mind. 10 cm für Park- und Freizeitanlagen) vorgenommen wird, kann eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich im Bereich des Baugebietes, eine Eigenwasserversorgungsanlage befindet.

Memmingen, 31.07.2025

Ort, Datum



Hygienekontrolleur

Unterschrift, Dienstbezeichnung